



Ministerium für Umwelt, Klima,
Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
Keplerstraße 18 • 66117 Saarbrücken

Abteilung F: Mobilität

Untere Straßenverkehrsbehörden

Nachr.

- MIBS
- Landesbetrieb für Straßenbau

Referat: F/3 – Oberste Straßenverkehrsbehörde,
Straßenverkehrssicherheit
Zeichen: 20-163/23
Bearbeitung: Thomas Worm
Tel.: 0681/501-3426
Fax: 0681/501-3509
E-Mail: t.worm@umwelt.saarland.de
Datum: 03. Januar 2024

Anlage:

Merkblatt über Ausrüstung und den Betrieb von Fahr-
zeugen und Fahrzeugkombina-
zungskombinationen für den Einsatz von Brauchtums-
veranstaltungen, VkBf. 2000, S. 404

Auslegungshilfe für die Unteren Straßenverkehrsbehörden im Zusammenhang
mit Brauchtumsveranstaltungen im Saarland

1. Vorbemerkungen

1.1 Rechtlicher Hintergrund

Volks- und Gemeindefeste, Feiern örtlicher Vereine, traditionelle Umzüge und ähnliche Ver-
anstaltungen gehören zu den herkömmlichen, allgemein akzeptierten Formen gemeindlichen
und städtischen Lebens. Solche Veranstaltungen können für den Zusammenhalt der örtli-
chen Gemeinschaft von großer Bedeutung sein, stärken dabei auch die Identität der Gemein-
schaft und besitzen für viele Bürger einen hohen Stellenwert.

Die Zweite Verordnung (Neufassung) über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vor-
schriften vom 25. April 2006 (BGBL. I S. 988, VkBf. 535), zuletzt geändert durch die Zweite
Verordnung zur Änderung der zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrs-
rechtlichen Vorschriften (BGBL. I Seite 1609 vom 13. Juni 2013) regelt den Einsatz von Fahr-
zeugen bei Brauchtumsveranstaltungen und ist auch weiterhin anzuwenden (2. Ausnah-
meVO). Wegen zwischenzeitlicher rechtlicher Änderungen vor allem im Bereich der Verord-
nung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Fahrzeug-Zulassungsverord-
nung – FZV) bedarf es der ergänzenden Hinweise über die Ausrüstung und den Betrieb von
Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen.



Ziel dieser Auslegungshilfe ist es, auf die rechtlichen Grundlagen hinzuweisen, die bei der Durchführung von Brauchtumsfahrten zu beachten sind sowie Handlungsempfehlungen zu geben. Es ist nicht beabsichtigt, die Anforderungen und Vorgaben zu erhöhen. Vielmehr sollen die nachfolgenden Hinweise mehr Klarheit bringen, unter welchen Voraussetzungen die Fahrten rechts- und verkehrssicher sowie landesweit möglichst einheitlich durchgeführt werden sollen. Die Verkehrssicherheit muss – nicht zuletzt auch im Eigeninteresse der Veranstalter und Teilnehmenden – bei allen Überlegungen an vorderster Stelle stehen.

Dabei gilt: Nur solche Fahrten können nach den speziellen Regelungen der 2. AusnahmeVO und den damit im Zusammenhang stehenden rechtlichen Anforderungen privilegiert werden, die anlässlich von Brauchtumsveranstaltungen durchgeführt werden.

1.2 Definition Brauchtum

Die 2. AusnahmeVO enthält in § 1 Abs. 1 Nr. 1 den Begriff der „örtlichen Brauchtumsveranstaltung“, ohne diesen näher zu definieren.

Als Orientierung können hierunter Volks- und Gemeindefeste sowie Feiern örtlicher Vereine und mit diesen vergleichbaren Veranstaltungen mit einer langjährigen Tradition angesehen werden, die

- für viele Bürger zu einem gemeindlichen Leben dazugehören,
- für den Zusammenhalt der örtlichen Gemeinschaft von großer Bedeutung sind und auch die Identität der Gemeinschaft stärken,
- für viele Bürger einen hohen Stellenwert besitzen,
- feste Abläufe haben,
- deren Ereignisse von einem Großteil der Ortsbevölkerung getragen und akzeptiert werden und die gewisse Bedeutungen für die Gemeinschaft haben,

z. B.

- Kirmessen, Kirchweihfeste, Weinfeste, Erntedankfeste, Lichterfeste, Gemeinde- und Stadtfeste, Feste örtlicher Vereine, sonstige vergleichbare öffentliche Feste,
- Feste im Zusammenhang mit Karneval und Fastnacht.

Eine langjährige Übung ist allerdings nicht zwingend erforderlich.

Auch Felderfahrten bzw. sogenannte Weinbergsfahrten können von den Regelungen der 2. AusnahmeVO erfasst sein, soweit solche Fahrten von den örtlich ansässigen Landwirten bzw. Winzern durchgeführt werden und mit den Fahrten auch beabsichtigt ist, interessierte Personen über landwirtschaftliche Produktionsweisen bzw. den Weinbau zu informieren.

Insofern dürfen solche Fahrten nur Landwirte und Winzer anbieten, die Felder oder Weinberge bewirtschaften bzw. bewirtschaftet haben sowie Landwirtschafts- und Weinbaubetriebe (einschließlich deren Mitarbeitende und Beauftragte).

Nicht erfasst werden hingegen rein kommerzielle Veranstaltung, die nicht der Gemeinschaftspflege und des örtlichen Zusammenlebens, sondern dem Gewinnstreben und der Einkommenserzielung dienen bzw. bei denen gewerbliche Erwerbszwecke im Vordergrund stehen. Entgeltliche Fahrten zur reinen Kostendeckung stehen der 2. AusnahmeVO indessen nicht entgegen.

Auch Fahrten, die unter rein touristischen Gesichtspunkten durchgeführt werden, gelten nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften nicht als Brauchtumsveranstaltung. In diesem Zusammenhang sei insbesondere auf die entsprechenden gewerbe- und steuerrechtlichen Regelungen verwiesen.

1.3 Räumlicher Anwendungsbereich

Die Anforderungen an die Fahrzeugführenden und an das Fahrzeug bzw. die Fahrzeugkombination nach dieser Auslegungshilfe erstrecken sich grundsätzlich auf die Fahrten während der Brauchtumsveranstaltung auf den für die Veranstaltung vorgesehenen Strecken. Dies gilt unabhängig von der Einordnung der Verkehrsfläche als öffentlicher oder nichtöffentlicher Verkehrsraum. Die An- und Abfahrten erfolgen in der Regel über öffentlichen Verkehrsraum, so dass die dort geltenden bundesrechtlichen Vorschriften hinsichtlich der Zulassung von Personen zum Straßenverkehr sowie der rechtlichen und technischen Voraussetzungen für Fahrzeuge in jedem Falle Anwendung finden. Die rechtskonforme An- und Abfahrt ist sowohl für die Durchführung der Veranstaltung selbst aber auch für die Verkehrssicherheit im Umfeld von maßgeblicher Bedeutung. Die nachfolgenden besonderen Anforderungen während der Veranstaltung (bzw. während der An- und Abfahrt) unterstreichen die bundesrechtlichen Vorschriften bzw. sollen dazu dienen, die Verkehrssicherheit weiterhin insgesamt zu erhöhen.

Soweit es sich um Felder- und Weinbergsfahrten handelt, müssen diese im Saarland grundsätzlich am landwirtschaftlichen Betrieb bzw. am Weingut beginnen und dort enden, damit es sich um eine Brauchtumsfahrt im Sinne des Bundesrechts handelt. Kann die Fahrt aufgrund der örtlichen Gegebenheiten dort nicht beginnen und enden liegt eine Brauchtumsfahrt auch dann vor, wenn die Fahrt in der Nähe des landwirtschaftlichen Betriebs oder des Weinguts bzw. an anderen Stellen in der Nähe von Wirtschaftswegen beginnt und endet. Die entsprechenden Standorte können auf Antrag des Landwirts oder des Winzers und Vorschlag der örtlich zuständigen Kommune festgelegt werden.

Die zu befahrende Strecke ist so zu wählen, dass sie möglichst direkt und verkehrssicher vom landwirtschaftlichen Betrieb bzw. vom Weingut zu den Wirtschaftswegen führt. Bundes- und Landesstraßen dürfen im Rahmen von Felder- und Weinbergsfahrten nur dann befahren werden, wenn keine anderen Straßen zum Erreichen der Wirtschaftswege zur Verfügung stehen. Die Fahrten dürfen nur innerhalb des Gebietes der Gemeinde bzw. der unmittelbar angrenzenden Nachbargemeinde(n) durchgeführt werden, in der der Landwirt oder Winzer bzw. der Betrieb seinen Betriebssitz hat oder er Flächen bewirtschaftet.

Die Aspekte

- der räumlichen Nähe zwischen regelmäßigem Standort des Brauchtumsfahrzeugs und Veranstaltungsort,
- des Vermeidens des Befahrens von klassifizierten Straßen,
- des Zeitpunkts der Durchführung einer Brauchtumsveranstaltung,
- der örtlichen Begrenzung,
- der Einzelfallfestlegung zwischen den verantwortlichen Stellen und Akteuren

sollten auch bei den sonstigen unter Ziffer 1.2 genannten Veranstaltungen analoge Anwendung finden.

Zur Vermeidung von Gefahrensituationen, die insbesondere durch das Aufeinandertreffen langsamer Brauchtumsfahrten mit schnellen Verkehren auf vielbefahrenen Straßen des klassifizierten Straßennetzes entstehen können, können die örtlich zuständigen Verkehrsbehörden im Einvernehmen mit dem Baulastträger nach Anhörung der Polizei mit dem Veranstalter sowie den beteiligten Vereinen und Verbänden dauerhafte oder einzelfallbezogene Festlegungen treffen, um eine sichere Durchführung der Veranstaltung zu gewährleisten.

2. Zulassungsvoraussetzungen der Brauchtumsfahrzeuge

Bei Fahrten im Rahmen von örtlichen Brauchtumsveranstaltungen einschließlich Felder- und Weinbergsfahrten ist Folgendes zu beachten:

2.1 Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen sind von der Zulassung nach § 3 Abs. 1 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) ausgenommen (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2. AusnahmeVO); jede eingesetzte Zugmaschine, die nicht zugelassen ist, hat ein eigenes Kurzzeitkennzeichen nach § 42 FZV zu führen, um die Identifizierung des Halters zu ermöglichen (vgl. § 8 Abs. 1 FZV). Damit sind nur Fahrten zwischen dem Standort der Zugmaschine und dem/ den Veranstaltungsort(en) zulässig. Die Orte sind im Fahrzeugschein für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen im Feld 22 einzutragen. Das Kurzzeitkennzeichen kann auch ohne einen gültigen Nachweis über eine bestandene Hauptuntersuchung zugeteilt werden.

Das Führen eines roten Kennzeichens ist nicht zulässig (vgl. § 41 FZV).

Fahrzeuge in nicht zulassungsfähigem Zustand, insbesondere Eigenbauten, sind in geeigneter Weise (z. B. mit Tiefladern) zum Veranstaltungsort zu überführen.

2.2 Sofern bei Brauchtumsveranstaltungen Kraftfahrzeuge eingesetzt werden sollen, die über keine Betriebserlaubnis verfügen (z.B. sog. "Spaß-Fahrzeuge, die durch Eigenbau oder teils kuriose Umbauten Aufsehen erregen sollen), ist deren Verwendung bei Brauchtumsveranstaltungen nur möglich, sofern eine Ausnahmegenehmigung nach § 76 FZV von der Zulassungspflicht nach § 3 FZV erteilt wird. Eine solche Erteilung ist im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung nur unter den folgenden Voraussetzungen möglich

- Bescheinigung durch ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges auf den fraglichen Brauchtumsveranstaltungen bestehen (vgl. § 1 Abs. 1a Satz 2, 2. AusnahmeVO).
- Der Einsatz des Fahrzeuges ist nur während der Brauchtumsveranstaltung auf der vorgesehenen Veranstaltungsfläche selbst zulässig, nicht jedoch für die Fahrt dorthin und die Fahrt zurück.
- Für den Einsatz des Fahrzeuges ist eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

2.3 Es dürfen nur Fahrzeuge (Zugfahrzeug und Anhänger) eingesetzt werden, die über eine Betriebserlaubnis verfügen und die verkehrssicher sind (vgl. § 19 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), § 1 Abs. 1a, 2. AusnahmeVO).

2.4 Die Betriebserlaubnis der Fahrzeuge erlischt nicht, wenn sie mit An- oder Aufbauten versehen sind und die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge nicht beeinträchtigt wird (vgl. § 1 Abs. 1a Satz 1, 2. AusnahmeVO).

2.5 Die Verwendung von zusätzlichen Beleuchtungsmitteln oder –gegenständen an den Brauchtumsfahrzeugen (z. B. bei Lichterfahrten), die nicht zu den gesetzlich vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen des Fahrzeuges gehören, ist nur auf den genehmigten Veranstaltungsflächen zulässig. Sie dürfen die gesetzlich vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen weder ersetzen noch sonst in der Funktionsweise beeinträchtigen. Diese Mittel und Gegenstände sind vorübergehend so mit dem Fahrzeug zu verbinden, dass ein Herunterfallen oder sonstige Gefährdungen des Umfeldes ausgeschlossen sind. Sie dürfen den Fahrzeugführenden nicht blenden und müssen so angebracht sein, dass die Fahrzeugführenden nach rückwärts, zur Seite und unmittelbar vor dem Fahrzeug – auch beim Mitführen von Anhängern – alle für sie wesentlichen Verkehrsvorgänge beobachten können.

Die Pflichten zur Verwendung der gesetzlich vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen bei der An- und Abfahrt zur Veranstaltung bleiben von dieser Regelung unberührt. Während der An- und Abfahrt sollten diese Mittel oder Gegenstände zudem grundsätzlich abgebaut sein. Maßstab ist hier die Sicherheit des Straßenverkehrs.

3. Technische Voraussetzungen der Brauchtumsfahrzeuge

3.1 Für Fahrzeuge, die auf Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. AusnahmeVO) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden (wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- und –Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden) oder auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden. Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen wird von einem amtlich anerkannten Sachverständigen bescheinigt. Die technische Überprüfung darf auch von einem Prüfsachverständigen einer anerkannten technischen Überwachungsorganisation durchgeführt werden, wenn die technische Überprüfung der einzusetzenden Fahrzeuge im Rahmen seiner Befugnis ausreicht, um die Verkehrssicherheit zu bestätigen und wenn keine weiteren Untersuchungen erforderlich werden, die ein amtlich anerkannter Sachverständiger durchführen müsste.

Der Einsatz von weiteren Zugmaschinen ist zulässig, wenn diese in der Bescheinigung aufgeführt sind oder festgestellt wird, dass sie für den Einsatzzweck geeignet sind.

3.2 Abweichend von Ziffer 3.1 ist es bei Umzügen auf abgesperrten Strecken ausreichend, wenn die Verkehrssicherheit durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird.

Die Verkehrssicherheit kann ebenso von einem Prüfsachverständigen eines benannten Technischen Dienstes bzw. einem Prüfsachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation unter Berücksichtigung des genannten Merkblattes der Ziffer 3.1 (Anlage) bescheinigt werden.

3.3 Die Bescheinigung über die Verkehrssicherheit gilt maximal 24 Monate.

Werden wesentliche Veränderungen an dem/den Fahrzeug(en) oder den An- oder Aufbauten vorgenommen, so ist die Verkehrssicherheit erneut durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr, einen Prüfsachverständigen eines benannten Technischen Dienstes bzw. einen Prüfsachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zu bescheinigen (vgl. § 16 Abs. 1, § 19, § 29 in Verbindung mit Anlage VIII StVZO).

3.4 Die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§§ 32 bis 34 StVZO) dürfen überschritten werden, wenn durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird, dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs gewährleistet ist, und wenn auch sonst keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen (vgl. § 1 Abs. 1a Satz 2, 2. AusnahmeVO).

Das Gutachten kann ebenso von einem Prüfsachverständigen eines benannten Technischen Dienstes erstellt werden.

Es ist darauf zu achten, dass

- die Gesamthöhe von 4 m und
- die Gesamtbreite von 2,55 m nicht überschritten wird (§ 32 StVZO).

Für Personen auf den Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen muss das Berühren von Oberleitungen mit ausgestreckter Hand ausgeschlossen sein.

3.5 Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

Werden Leuchten durch Aufbauten verdeckt können zusätzliche lichttechnische Einrichtungen angebracht werden (vgl. § 1 Abs. 1a Satz 3, 2. AusnahmeVO).

Während der Umzüge auf abgesperrten Strecken darf der Leuchenträger demontiert sein.

3.6 Die Fahrzeuge müssen entsprechend des § 41 StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein. Bei Fahrzeugkombinationen ist sicherzustellen, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird. Dies ist zu unterstellen, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit (bbH) des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

BbH Zugfahrzeug	Bremsweg höchstens
20 km/h	6,5 m
25 km/h	9,1 m
30 km/h	12,3 m
40 km/h	19,8 m

Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

3.7 Bei der Verbindung der Fahrzeuge nach § 43 StVZO dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können. Zudem muss die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein.

Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie die Verwendung beschädigter Verbindungen sind nicht zulässig. In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle entsprechend § 19 Abs. 2 u. 3 StVZO genehmigt wurde. Sofern keine Begleitperson eingesetzt wird (vgl. hierzu auch Ziff. 4.2.4) sollte durch eine technische Vorrichtung sichergestellt sein, dass zwischen Zugfahrzeug und Anhänger keine Person gelangen kann.

3.8 Die Ladefläche bzw. bei Anhängern mit Aufbauten die jeweilige Stellfläche für die zu befördernden Personen muss eben, tritt- und rutschfest sein (vgl. § 1 Abs. 3, 2. Ausnahme VO). Für jeden Sitz- und Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen bestehen (vgl. § 1 Abs. 3, 2. AusnahmeVO).

Für jede Person muss eine befestigte Sitzfläche vorhanden sein. Beim Mitführen stehender Personen ist die Stellfläche mit einer Brüstung von einer Mindesthöhe von 1000 mm zu sichern. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z. B. Kinderprinzengagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

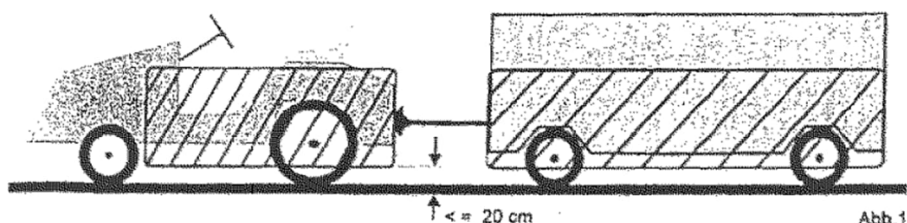
Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen oder Anhängern muss eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

3.9 Am Fahrzeug angebrachte Aufbauten dürfen die Sichtverhältnisse für die Person der Fahrzeugführung und die Lenkfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigen.

3.10 Die Tragfähigkeiten der Räder und Reifen (§ 36 StVZO) muss in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit gegeben sein.

- 3.11 Für die äußere Sicherheit der Fahrzeuge (Lkw, Zugmaschine, Anhänger) sollte eine Seitenverkleidung vorhanden sein, deren bauliche Ausführung der nachfolgenden Abbildung entspricht. Die Seitenverkleidung muss so widerstandsfähig sein, dass sie auch auf starken Druck nicht nachgibt und darf höchstens 20 cm über dem Boden enden.



4. Verhaltenshinweise

4.1 Fahrzeugführende

- 4.1.1 Unabhängig von der Einordnung der Veranstaltungsverkehrsfläche als öffentlicher oder nichtöffentlicher Verkehrsraum müssen die Personen der Fahrzeugführung mindestens die Fahrerlaubnis der Klassen L (Zugmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h (mit Anhängern bis 25 km/h) im Iof-Verkehr) oder T (Zugmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit von maximal 60 km/h mit Anhänger im Iof-Verkehr) besitzen; Sie müssen in jedem Falle mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben (vgl. § 1 Abs. 2, 2. AusnahmeVO). Der Führerschein ist mitzuführen.
- 4.1.2 Bei den Fahrten anlässlich von Brauchtumsveranstaltungen einschließlich Felder- und Weinbergsfahrten darf nur mit Schrittgeschwindigkeit (4 bis 7 km/h) gefahren werden, ansonsten mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h (vgl. § 1 Abs. 4 Nr. 2, 2. Halbsatz, 2. AusnahmeVO). Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit ist außerhalb der Flächen der Brauchtumsveranstaltung mit einem Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben.
- 4.1.3 Bei An- und Abfahrten zu und von den Fahrten anlässlich von Brauchtumsveranstaltungen einschließlich Felder- und Weinbergsfahrten dürfen Personen nicht befördert werden (vgl. § 1 Abs. 3, 2. AusnahmeVO).
- 4.1.4 Zu einem vorausfahrenden Fahrzeug oder einer Fahrzeugkombination ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten, so dass das Fahrzeug bei einer Gefahrenbremsung sicher angehalten werden kann.

4.1.5 Wegen der zu befördernden und entlang der Strecke stehenden Personen kommt der Person, die ein Brauchtumsfahrzeug führt, während einer Veranstaltung eine besondere Verantwortung zu, die eine erhöhte Aufmerksamkeit, ständige Vorsicht und besondere Rücksichtnahme erfordern. Straßenverkehrsfremde Tätigkeiten, die die Sicht, das Gehör, die Aufmerksamkeit auf die Fahraufgabe oder die geistigen Fähigkeiten beeinträchtigen, haben zu unterbleiben. Dies gilt vor allem für die Nutzung von elektronischen Geräten nach § 23 StVO und den Konsum alkoholischer Getränke oder sonstiger verbotener psychoaktiver Substanzen im Sinne der §§ 24 a und 24 c StVG sowie der §§ 315 c und 316 StGB.

4.1.6 Hinter einem Zugfahrzeug wird der Einsatz nur eines einzigen Anhängers empfohlen. Die Anzahl der während der Veranstaltung auf einem Anhänger beförderten Personen richtet sich nach den technischen Voraussetzungen der Brauchtumsfahrzeuge einschließlich der Anhänger nach Ziffer 3, insbesondere der Ziffer 3.8.

4.1.7 Die Fahrten sollten nach Möglichkeit nicht bei Dunkelheit durchgeführt werden, es sei denn, die zu benutzenden Verkehrsflächen sind ausreichend und durchgehend beleuchtet. Sofern der Zweck der Veranstaltung in der Durchführung bei Dämmerung oder Dunkelheit liegt gelten zunächst die Hinweise in Ziffer 2.5. Während der Veranstaltungsfahrt auf den vorgesehenen Strecken bei Dunkelheit kann das Ausschalten der gesetzlich vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen bei gleichzeitiger Nutzung von zusätzlichen Beleuchtungsmitteln oder -gegenständen gestattet sein. Dies befreit nicht von der Verpflichtung zur Einschaltung der gesetzlich vorgesehenen Beleuchtungseinrichtungen, wenn die Straßen-, Verkehrs-, Sicht – oder Witterungsverhältnisse dies notwendig machen.

4.1.8 Mit Rücksicht auf die Anwohnerschaft und aus Gründen des Lärmschutzes sollten die Fahrten um 22.00 Uhr beendet sein.

4.2 Teilnehmende

4.2.1 Die Fahrgäste sollten vor Beginn der Fahrt über die Verhaltensregeln informiert werden. Diese sollten insbesondere die gebotene Vermeidung unzulässiger Belästigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft zum Gegenstand haben und als Sanktion im Falle der fortgesetzten Zuwiderhandlung den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Fahrt beinhalten.

- 4.2.2 Die Fahrgäste sollten mit der Person, die das Brauchtumsfahrzeug führt, durch eine geeignete technische Ausrüstung der Fahrzeuge oder durch das Vorhalten geeigneter Geräte kommunizieren können, um insbesondere auf Notsituationen hinweisen zu können.
- 4.2.3 Fahrgäste, die bereits vor Beginn einer Fahrt erkennbar stark alkoholisiert oder anderweitig berauscht sind, sollten von einer Beförderung ausgeschlossen werden.
- 4.2.4 Beim Mitführen von Gegenständen haben die Teilnehmenden der Veranstaltung darauf zu achten, dass andere Personen nicht verletzt werden. Das Werfen von Feuerwerkskörpern ist unzulässig und zu unterbinden. Das Abwerfen oder Verteilen von Reklamezetteln, Zeitschriften u. ä. sowie das Mitführen von Lautsprechern zu Reklamezwecken, ebenso das Spritzen von Flüssigkeiten ist untersagt.
- 4.2.5 Durch den Einsatz einer Begleitperson, die das jeweilige Brauchtumsfahrzeug während der Veranstaltung zu Fuß begleitet, kann eine Einflussnahme auf die Fahrgäste sowie die Kommunikation zwischen Fahrzeugführung und Fahrgästen gewährleistet werden. Eine solche Person kann auch sicherstellen, dass bei Fahrzeugkombinationen keine Person zwischen Zugfahrzeug und Anhänger gelangen kann.
- 4.2.6 Mitgeführte Pferde oder Gespanne, sind ausschließlich von fachkundigen Personen zu führen. Mitgeführte Hunde sind anzuleinen.

5. Sonstige Regelungen während der Veranstaltung

5.1 Haftpflichtversicherung

Für jedes eingesetzte Fahrzeug (Zugfahrzeug und Anhänger) muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die den Versicherungsschutz für Fahrten anlässlich einer örtlichen Brauchtumsveranstaltung gewährleistet. (vgl. § 1 Abs. 4 Nr. 1, 2. AusnVO). Hierauf kann verzichtet werden, wenn die dem Veranstalter erteilte Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO den Versicherungsschutz für diese Fahrzeuge mitumfasst.

Hinweis: Die An- und Abfahrten sind üblicherweise von einer Versicherung des Veranstalters nicht abgedeckt, so dass hierfür gegebenenfalls eine separate Haftpflichtversicherung abzuschließen ist.

Zur Klärung des erforderlichen Versicherungsschutzes wird dazu geraten, der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung mitzuteilen, dass mit den Fahrzeugen auch Fahrten zur Brauchtumpflege durchgeführt werden, die den Transport von Personen auf Anhängern beinhaltet. Die Versicherungsgesellschaft soll um eine Bescheinigung gebeten werden, aus der hervorgeht, dass der Versicherungsschutz auch solche Fahrten mitumfasst.

- 5.2 Soweit Brauchtumsfahrten einschließlich Felder- und Weinbergsfahrten durchgeführt werden, wird im Übrigen auf sämtliche weitere einschlägige Regelungen verwiesen, insbesondere auf die für Landwirte und Winzer geltenden gewerbe- und steuerrechtlichen Vorschriften, auch wenn auf diese in dieser Auslegungshilfe nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.
- 5.3 Die sonstigen rechtlichen Bestimmungen einschließlich kommunaler Satzungen sind von Veranstaltenden und den Teilnehmenden zu beachten.
Städte und Gemeinden können im Rahmen ihres Satzungsrechts festlegen, dass die Streckenführung bzw. jede Fahrt vor deren Durchführung anzuzeigen sind.
Werden Fahrten entgegen einschlägiger gesetzlicher Vorgaben (insbesondere des Gewerbe-, Steuer-, Straßenverkehrs- sowie des Polizei- und Ordnungsrechts) durchgeführt, so können die zuständigen Behörden entsprechende Maßnahmen ergreifen, wie etwa die Einleitung von Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, die Veränderung des Veranstaltungsablaufs oder die Beendigung der Veranstaltung.
- 5.4 Insbesondere wegen der Teilnahme von Kindern bei Brauchtumsveranstaltungen sind auf die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, vor allem mit Blick auf die Abgabe von Alkohol u.ä. besonders zu verweisen. Die in diesem Zusammenhang geltenden strafrechtlichen und bußgeldrechtlichen Bestimmungen bleiben im Falle der Zuwiderhandlung von dieser Auslegungshilfe unberührt.
- 5.5 Eine frühe Kontaktaufnahme und enge Absprachen zwischen Veranstalter und Behörden sind in jedem Falle anzustreben. Die zuständigen Behörden können dabei im Rahmen ihres Ermessens Einzelfallentscheidungen treffen, die über die Ausführungen dieser Auslegungshilfe hinausgehen oder hiervon abweichen.

(im Original unterzeichnet)

Ralf Geisert

Referatsleiter

Oberste Straßenverkehrsbehörde, Straßenverkehrssicherheit